



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 52 (Rezension / *Review*, 1983)

**Karnezis, J. E., *The Epikleros (Heiress). A contribution to the interpretation of the Attic orators and to the study of the private life of Classical Athens (Athen 1972)***

**Gnomon, Kritische Zeitschrift für die gesamte klassische Altertumswissenschaft 55, 1983, 551–553**

© Verlag C. H. Beck oHG 1995–2016 (München) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.chbeck.de/index.aspx>)

Schlagwörter: Erbtöchter

*Key Words: heiress*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

**John E. Karnezis:** *The Epikleros (Heiress)*. A contribution to the interpretation of the Attic orators and to the study of the private life of Classical Athens. Athen: Im Selbstverlag des Autors (L. Parnithos 125, Acharnai, Attika) 1972. 241 S. (Diss. phil. Univ. Athen; neugriech. mit engl. Res. S. 194–241.) 17 \$.

Die auffällige Einrichtung, daß in Athen eine Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters ohne Brüder zurückbleibt ('Erbtochter'), rechtlich betrachtet nicht den Nachlaß erbt, sondern einem Seitenverwandten (mitsamt dem Nachlaß) zugesprochen wird – dieser hat mit ihr den Erben des Verstorbenen zu zeugen –, findet in neuerer Zeit verstärkt die Aufmerksamkeit der rechts- und sozialgeschichtlichen Forschung. Trotz mancher noch auszuführender Bedenken verdient die Arbeit des auch juristisch ausgebildeten Autors in beiden Fachrichtungen Beach-

tung.<sup>1</sup> Das ausführliche, dem Originaltext oft wörtlich folgende Resümee, das auch stets auf die dort zitierten Literatur- und Quellenbelege verweist, erleichtert auch dem des Neugriechischen weniger kundigen Leser die Benützung; ebenso erweist sich das Quellenregister (185–193) als hilfreich.

Die zehn Kapitel behandeln folgende Themen: (1) 'Vorgeschichte der Institution', ein knapper, wenig fruchtbarer Ausflug in semitische, indo-europäische und mythisch-griechische Systeme der Familiennachfolge ohne leibliche Söhne. (2) 'Die Ausbildung der Institution in Griechenland' ordnet den Epiklerat in die als vorklassische Prinzip angenommene Unteilbarkeit der Erbschaft ein. (3) 'Die Stellung der Frau in Athen. Frauen, die als *Epikleroi* bezeichnet werden' tritt in die Analyse der Quellen, Erbschaftsreden und Lexikographen, ein. Der Sprachgebrauch ist bereits im klassischen Athen verwirrend, von juristischer Terminologie weit entfernt. *Epikleros* werden eine oder mehrere Töchter oft schon zu Lebzeiten ihres Vaters genannt, ebenso weibliche Seitenverwandte des Erblassers, die rechtlich als Erbin (*Kleronomos*), ganz korrekt als die Erbschaft vermittelnd (56 u. 107), zu betrachten sind. Die untechnische Sprache der Logographen will die Ansprüche ihrer Klienten oft glaubhafter machen. (4) '*Aphaireisis*' untersucht die Fallstricke der nach Meinung des Autors ohnedies obsoleten Bestimmung, der berufene männliche Seitenverwandte könne die Frau auch dann zur Ehe herausverlangen, wenn sie, von ihrem verstorbenen Vater verheiratet, in gültiger Ehe lebt. (5) '*Epikleros* und verwandte Termini' führt zum wichtigsten Abschnitt des Buches hin, (6) 'Die Rechtsnatur der Institution'. K. nähert sich dem Gegenstand kasuistisch, indem er die familien- und erbrechtliche Stellung der Frau neben anderen Personen untersucht (neben ihrem Vater, der das Bürgerrecht verloren hat, neben ihrer Mutter, ihrem Groß- und Urgroßvater, illegitimen, Halb- oder Adoptivbruder, neben Neffen und Nichten; zwischen Neffen und Tante sei die Ehe verboten). Er kommt, nachdem er die Möglichkeit, eine Frau zu adoptieren, und die Existenz mehrerer Töchter betrachtet hat, zu einer Definition der *Epikleros* als «unverheiratete, legitime oder adoptierte, minder- oder volljährige Frau, die weder Vater, Groß- oder Urgroßvater, noch einen Bruder vom selben Vater, noch einen von diesem stammenden Neffen hat» (122 mit Schema auf S. 78).

'Der Sohn der *Epikleros*' (7) wird zwei Jahre nach Volljährigkeit als Sohn seines verstorbe-

nen Großvaters in die Listen eingetragen ('postum adoptiert'). (8) 'Die Stellung der *Epikleros*', behandelt die *Epidikasia*<sup>2</sup> (das Wort bedeutet sowohl den Antrag des Seitenverwandten als auch das zuspreekende Dekret des Archon); berufen wird der Verwandte nach der *Anchisteia*, nicht nach der gesetzlichen Erbfolge, die den von derselben Mutter stammenden Bruder der *Epikleros* mit umfaßt (er wird durch seine Halbschwester, die er nicht heiraten darf, auch von der Erbschaft ausgeschlossen). Geschützt wird die Erbtochter, deren Reputation in der Gesellschaft Athens an dieser Stelle mit betrachtet wird, durch Popularklagen. (9) 'Die Institution in anderen altgriechischen Staaten' sammelt lediglich einige außerattische Belege und wirft einen Blick auf die Komödie.<sup>3</sup> Ein Anhang (10) über die *Epikleros* aus dem Stande der Theten bildet den Abschluß.

Die Würdigung der Arbeit muß zwiespältig ausfallen. Einerseits wirft die Pandektistik lange, dunkle Schatten. Es geht nicht an, die Frau als *res* zu bezeichnen und daraus Schlüsse zu ziehen<sup>4</sup> (z. B. 148. 203. 211; auf S. 114f wird hingegen die Adoption als Tochter bejaht); ebenso hinkt der Vergleich mit dem Universalfideikommiß (37f) – dieses setzt volle Testierfreiheit voraus, die in Athen nur subsidiär neben der in der Regel zwingenden gesetzlichen

<sup>1</sup> Zur älteren Literatur s. A. R. W. Harrison, *The Law of Athens I* (Oxford 1968) 132 ff, und die umfassende Bibliographie des Autors, 11–19. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, möchte ich auf neuere Arbeiten hinweisen, die weder aufeinander noch auf die hier anzuzeigende Bezug nehmen: A. Kränzlein, *Festschr. Lange* (München 1971) 37 ff; E. Karabelias, *RHDE* 48, 1970, 372 ff; ders., *Symposion 1971* (Köln-Wien 1975) 215 ff; ders., *Symposion 1974* (Köln-Wien 1979) 201 ff (beides Ausschnitte aus dessen ungedruckter Dissertation, *L'Épiclérat attique*, Paris II 1974); D. M. Schaps, *ClQu* 25, 1975, 53 ff, und ders., *Economic Rights of Women in Ancient Greece* (Edinburgh 1979). Vom feministischen Standpunkt sucht sich dem Thema zu nähern E. Specht, *Autorinnengruppe: Das ewige Klischee* (Wien 1981) 15 f.

<sup>2</sup> S. dazu nun Karabelias, *Symposion 1974*, 201 ff.

<sup>3</sup> Auch hier ist Karabelias, *Symposion 1971*, 215 ff wesentlich ausführlicher.

<sup>4</sup> Demgegenüber kommt Karabelias, *Symposion 1971*, 253 zu dem Ergebnis, daß die *Epikleros* «le pouvoir réel dans l'oikos» habe.

Erbfolge gilt. Andererseits verdient die Sammlung von Fallvarianten, die minutiöse Aufstellung der Quellen und der nüchterne Ansatz zur Interpretation der Erbschaftsreden volle Anerkennung. Die im 6. Kapitel gegebene Definition könnte hingegen durch etwas mehr Begrifflichkeit (Aszendenten) und Weglassen selbstverständlicher Voraussetzungen (Legitimität, Alter) noch gestrafft werden. Richtig fließt in diese Definition das Ehehindernis der gemeinsamen Mutter ein; daß der Neffe von der Vaterseite als gesetzlicher und notwendiger Erbe seines Großvaters seine Tante nicht heiraten muß, ja nicht darf, führt zu einer Konjektur in Anekd. Gr. Bekk. S. 265 s. v. ἐπίδικος und Suda s. v. ἐπίκληρος (102).

Vermißt wird in der Arbeit eine tiefer gehende prozeßrechtliche Betrachtung (z. B. 49f) und der, einzig sinnvolle, strukturelle Vergleich mit dem römischen Familienrecht, etwa die Frage, warum in Rom die Heirat zwischen Adoptivgeschwistern verboten (Gai. inst. 1,61), in Athen hingegen bei Adoption eines Sohnes die Ehe mit der vorhandenen leiblichen Tochter Voraussetzung ist.

München-Princeton, N. J.      *Gerhard Thür*